



Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Postfach 10 02 62, 6730 Neustadt/Weinstr.
Gegen Postzustellungsurkunde

Wasserwerke
Bodenheim/Nieder-Olm GmbH
Rheinallee 87

6501 Bodenheim

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Friedrich-Ebert-Straße 14
6730 Neustadt a. d. Weinstraße
Telefon: 0 63 21/850-1

Telefax: 0 63 21/850-275/525
Telex: 45 48 57
Teletex: 26 27 - 63 21 919 = BzRegNW

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
06.10.1986

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
566-101-Bo 80/85

Bearbeiter
Herr Sagerer

Durchwahl
850 -
214

Datum
22.10.86

Betreff

Vollzug des WHG und des LWG;

hier: Teilweise Beschränkung des Bewilligungsbescheides der
ehemaligen Bezirksregierung für Rheinhessen vom 07.05.1968
Az.: 406-101

Die Bezirksregierung für Rheinhessen-Pfalz erläßt aufgrund des
§ 12 Abs. 2 Nr. 2 WHG folgenden

B e s c h e i d

1. Die Bewilligung der ehemaligen Bezirksregierung für Rheinhessen vom 07.05.1968 - Az.: 406-101 - wird hinsichtlich der nicht mehr genutzten Brunnen 1 und 4 auf der Gemarkung Bodenheim, Flur 9, Nr. 181 1/10 zurückgenommen.

Im übrigen gilt der vorgenannte Bewilligungsbescheid vollinhaltlich weiter.

2. Gebühren werden für diese Entscheidung nicht festgesetzt. An Auslagen werden 5,-- DM erhoben.

Der Betrag von 5,-- DM ist sofort fällig und unter Angabe der Buchungsnummer 56/ an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, 6730 Neustadt an der Weinstraße, zu überweisen (Kto.-Nr. 20008) bei der Stadtparkasse, 6730 Neustadt an der Weinstraße (BLZ: 546 500 10).

...

G r ü n d e :

Mit Schreiben vom 11.04.1985 teilte uns das Wasserwirtschaftsamt Mainz mit, daß die Brunnen 1 und 4 endgültig außer Betrieb seien. Es schlug deshalb vor, hinsichtlich dieser Brunnen die Bewilligung zurückzunehmen.

Die Wasserwerke Bodenheim/Nieder-Olm GmbH, haben diesen Sachverhalt bestätigt und sich insoweit mit einer Rücknahme der Bewilligung einverstanden erklärt.

Nachdem damit die Tatbestandsmerkmale des § 12 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllt sind, ist der Bewilligungsbescheid der ehemaligen Bezirksregierung für Rheinhessen vom 07.05.1968 im Einverständnis mit dem Wasserrechtsinhaber zu ändern.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d. Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) sowie das Landeswassergesetz (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31).

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2 a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 LWG.

Die Gebühr für diesen Bescheid gilt mit der im Bescheid vom 18.03.1986 festgesetzten Gebühr als abgegolten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 6730 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

-//-

Sagerer

...

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt
Mainz
Postfach 4240

6500 Mainz

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 11.04.1985 Az.: GW 02, 00-
04-1 Bi/Schü - zur gefl. Kenntnisnahme.

Kreisverwaltung
Mainz-Bingen
- untere Wasserbehörde -

6500 Mainz

zur gefl. Kenntnisnahme.

Referat 54

im Hause

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Wasserbuchstelle im Referat 56

im Hause

mit der Bitte um weitere Veranlassung (Bescheid erst nach
Bestandskraft versenden).

Im Auftrag

gez. Sagerer